

JUGENDORDNUNG



www.kjf-lds.de

KREISJUGENDFEUERWEHR

Dahme-Spreewald

Im Kreisfeuerwehrverband Dahme-Spreewald e. V.

Beschluss vom: 11.02.2023 in Lübben (DV KJF LDS)

Bestätigung vom: 25.02.2023 in Wildau (DV KFV LDS)



JUGENDORDNUNG

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Dahme–Spreewald (KJF LDS) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Kinder- und Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Dahme–Spreewald e. V. (KFV LDS).
- (2) Die KJF LDS arbeitet nach Maßgabe der Satzung des KFV LDS und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie der Jugendordnungen der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJF), der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg (LJF BB) und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Die KJF LDS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der KJF LDS.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die KJF LDS will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- (1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
- (2) zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- (3) neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Träger zu widmen,
- (4) die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen,
- (5) unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der freiheitlich-demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
 1. die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten;
 2. Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln;
 3. einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Kinder- und Jugendfeuerwehren zu schaffen;
 4. Führungskräfte der Kinder- und Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden;
 5. technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln;
 6. Treffen für die Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und zu vermitteln;
 7. mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;
 8. Öffentlichkeitsarbeit für die Kinder- und Jugendfeuerwehren zu betreiben.



§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der KJF LDS sind die Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des KFV LDS (gemäß Satzung des KFV LDS).
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
 1. Anerkennung der Jugendordnung der KJF LDS
 2. die Antragstellung an die KJF LDS mit Bestätigung durch den Träger des Brandschutzes
 3. die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Finanzordnung des KFV LDS.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern der KJF LDS steht die Teilnahme an Veranstaltungen der KJF LDS im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- (2) Sie haben die KJF LDS und den KFV LDS bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Sie haben das Recht auf Information.

§ 5 Organe

- (1) Organe der KJF LDS sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 3. das Kreisjugendforum
 4. die Kreisjugendfeuerwehrleitung
 5. der Kreisjugendfeuerwehrvorstand
- (2) Jedes Organ sollte sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Tätigkeit aller Organe der KJF LDS ist ehrenamtlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Kreisjugendfeuerwehrausschuss für die Delegiertenversammlung und der Vorstand für alle übrigen Gremien jeweils durch entsprechenden Beschluss allen anderen Stimmberechtigten ermöglichen, an der Gremiensitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (5) Die Versammlungen der Organe der KJF LDS sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.



§ 6

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 1. den Delegierten
 - 1.1.1. den Jugendfeuerwehrwarten der Mitglieder
 - 1.1.2. je angefangene 15 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr ein Jugendfeuerwehrmitglied
 - und
 2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Delegiertenvollversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (4) Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag abgesandt werden.
- (5) Wenn 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Delegiertenversammlung beantragen, muss über deren Durchführung binnen 2 Monaten durch den von der Kreisjugendfeuerwehrleitung einberufenen Kreisjugendfeuerwehrausschuss befunden werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich die Delegiertenversammlung mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen notwendig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (7) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Delegiertenversammlung
 1. nimmt die Berichte der Kreisjugendfeuerwehrleitung und den Finanzbericht durch den Geschäftsführer des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e.V. entgegen
 2. entlastet die Kreisjugendfeuerwehrleitung
 3. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart, seine drei Stellvertreter jeweils auf die Dauer von 4 Jahren
 4. beschließt über eingebrachte Anträge, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind
 5. beschließt über die Änderungen der Jugendordnung.

§ 7

Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 1. dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand
 2. der Kreisjugendfeuerwehrleitung
 3. den Amts-, Gemeinde- und Stadtjugendfeuerwehrwarten oder einer von ihnen beauftragten Person
- (2) Die Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch die Kreisjugendfeuerwehrleitung Gäste eingeladen werden.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist auf Beschluss der Kreisjugendfeuerwehrleitung schriftlich jährlich mindestens dreimal einzuberufen.



- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Beratung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
 1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Kinder- und Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
 2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl des Vorstandes der KJF LDS
 3. bereitet die Delegiertenversammlung vor
 4. legt den Delegiertenschlüssel zur Delegiertenversammlung fest
 5. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus
 6. berät und bestätigt den Finanzplan und den Jahresabschluss
 7. bestätigt die Fachbereichsleiter in die Kreisjugendfeuerwehrleitung
 8. wählt die Delegierten für die Landesjugendfeuerwehr sowie zu anderen Organisationen

§ 8

Jugendforum

- (1) Jugendforen sind nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretungen junger Menschen in der KJF LDS, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Jugendforums sollen Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Landkreises Dahme-Spreewald sein.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens zweimal jährlich und wird durch zwei Sprecher vertreten. Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören. Die Sprecher haben Sitz und Stimme in der Kreisjugendfeuerwehrleitung.
- (4) Das Jugendforum benennt die Vertreter gemäß § 9 (1) Nr. 3. und für das Jugendforum der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zur Entscheidung übertragen.
- (6) Das Jugendforum wird von dem Fachbereichsleiter Jugendpolitik und dem Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr begleitet und koordiniert.



§ 9

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 1. dem Vorstand der KJF LDS
 2. den Fachbereichsleitern und Fachberatern
 3. den beiden Sprechern des Jugendforums
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung
 1. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des KFV LDS unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen,
 2. entwirft den Finanzplan der KJF LDS,
 3. bereitet die Tagungen des Kreisjugendfeuerwehrausschuss und der Delegiertenversammlung der KJF LDS vor,
 4. kann an allen Sitzungen und Tagungen der KJF LDS teilnehmen,
 5. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leitung.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem gewählten Kreisjugendfeuerwehrwart und seinen drei Stellvertretern.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der KJF LDS nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Benennt die Fachbereichsleiter und die Fachberater im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der KJF LDS.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart benennt seinen ständigen Vertreter.

§ 11

Facharbeit

- (1) Für die Facharbeit der KJF LDS sind zuständig:
 1. die Fachbereiche wie zum Beispiel:
 - a) Bildung
 - b) Jugendpolitik
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Wettbewerbe sowie
 - e) Kinderfeuerwehr
 2. die Fachberater wie zum Beispiel:
 - a) Verwaltung und Recht
 3. Arbeitskreise für besondere Aufgabengebiete gemäß § 9 (2) 6.
- (2) Die Gremien gem. § 11 (1) arbeiten selbständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart ein.
- (3) Die Besetzung der Gremien soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.



- (4) Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.

§ 12

Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzungen

- (1) Das Ausscheiden aus Funktionen erfolgt durch:
1. Amtsniederlegung
 2. Verlust der Geschäftsfähigkeit
 3. Durch Aussprechen des Misstrauens durch das Gremium welches für das Einsetzen in die jeweilige Funktion verantwortlich ist. Dies erfolgt insbesondere bei Pflichtverletzung.
- (2) In o. g. Fällen hat die Nachbesetzung bis zur Neuwahl durch das nächst nachgeordnete Gremium zu erfolgen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der KJF LDS ist in der Geschäftsstelle des KFV LDS als selbstständige Verwaltungsstelle integriert.
- (2) Die Geschäftsstellenarbeit der KJF LDS wird sofern vorhanden durch den hauptamtlichen Jugendkoordinator verrichtet.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Jugendkoordinator.
- (4) Der Vorsitzende des KFV ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte des bei der KJF LDS tätigen Personals.
- (5) Die Geschäftsführung der KJF LDS obliegt dem Kreisjugendfeuerwehrwart. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung kann im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss einen Geschäftsführer einsetzen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und Gremien gem. § 5 teil und ist dem Kreisjugendfeuerwehrwart für eine ordnungsgemäße Arbeit der Geschäftsstelle rechenschaftspflichtig.

§ 14

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:
1. durch Zuwendungen und Zuschüsse vom KFV LDS,
 2. durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
 3. durch Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des KFV LDS erstattet.
- (3) Über die Verwendung der KJF LDS zufließenden Mittel entscheidet die KJF LDS im Rahmen des Finanzplanes in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Geschäftsführer übt die Kontrolle über die Verwendung der Mittel aus. Der Geschäftsführer und der Kreisjugendfeuerwehrwart müssen bei den Kassenprüfern des KFV LDS, bei den Delegiertenversammlungen des KFV LDS und der KJF LDS Rechenschaft ablegen.



§ 15 Auflösung

Die KJF LDS kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Dahme-Spreewald noch Kinder- und Jugendfeuerwehren, die ihre Jugendarbeit nach § 2 verrichten, bestehen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 14. März 2015 in Groß Köris durch die Delegiertenversammlung der KJF LDS beschlossen.

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 28. März 2015 in Groß Köris durch die Delegiertenversammlung des KFV LDS bestätigt.

Zuletzt geändert:

19.11.2011 DV KJF LDS beschlossen

26.03.2011 DV KFV LDS bestätigt

ENTWURF